

STADT BAD LIEBENZELL
LANDKREIS CALW

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

**über die Einrichtung und Unterhaltung
der Sonderschule
in Bad Liebenzell**

vom 16. Januar 1968

Das im Schulentwicklungsplan des Landes Baden-Württemberg gesetzte Ziel, jedem jungen Menschen die beste Schulbildung zu vermitteln und jedem die gleiche Bildungsmöglichkeit zu verschaffen, lässt sich nach Einführung der Hauptschule, die grundsätzlich nur in Jahrgangsklassen unterrichtet, in den an dieser Vereinbarung beteiligten Gemeinden nur erreichen, wenn neben der gemeinsamen Nachbarschaftsschule für die Gemeinden Bad Liebenzell, Beinberg, Monakam, Unterhaugstett und Unterlengenhardt für die lernbehinderten, jedoch bildungsfähigen Kindern, eine Sonderschule eingerichtet und unterhalten wird.

In dieser Erkenntnis haben sich die Gemeinden Bad Liebenzell, Beinberg, Bieselsberg, Hirsau (nur für den links und rechts der Nagold gelegenen Ortsteil Ernstmühl), Kapfenhardt, Langenbrand, Maisenbach, Monakam, Oberlengenhardt, Schömberg, Schwarzenberg, Unterhaugstett, Unterlengenhardt, und Unterreichenbach entschlossen, für ihr Gebiet die Aufgaben des Trägers der Sonderschule der Stadt Bad Liebenzell zu übertragen.

Sie vereinbaren deshalb aufgrund von § 15 des Gesetzes zur Vereinheitlichung und Ordnung des Schulwesens (SchVOG) vom 5. Mai 1964 (Ges. Bl. S. 235 in Verbindung mit § 21 des Zweckverbandsgesetzes für Baden-Württemberg vom 24. Juli 1963 (Ges. Bl. S. 114) folgendes:

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Stadt Bad Liebenzell (Schulträgergemeinde) übernimmt die Aufgaben eines Schulträgers für eine Sonderschule nach § 4 Abs. 9a i. V. mit § 11 Abs. 1 SchVOG in dem in § 2 genannten Umfang auf für die beteiligten Gemeinden (Nachbargemeinden).

Sie richtet eine Sonderschule i.S. des § 4 Abs. 9a SchVOG in Bad Liebenzell ein, unterhält und bewirtschaftet sie.

- (2) Die Schulträgergemeinde stellt für den Unterricht der Sonderschule ihre Schulgebäude mit der gesamten Schuleinrichtung und allen Nebenanlagen im Rahmen der Anlage 2 dieser Vereinbarung zur Verfügung.

Da die Schulträgergemeinde bei der jährlichen Schulkostenabrechnung (vgl. §§ 4 und 5) als Vorausleistungen der Schulsitzgemeinde keine Eigenkapitalzinsen und keine Abschreibung in Rechnung stellt, wird der für die im Satz 1 genannten Schulanlagen zu leistende Schuldienst dem Schulkostenaufwand als jährlicher Investitionsbeitrag anteilig hinzugerechnet.

- (3) Für die Sonderschule wird die Schulträgergemeinde in dem noch zu errichtenden Baukörper IV die aus der Anlage /1 ersichtlichen Schulräume schaffen. Die anteiligen Kosten ergeben sich aus der Anlage /4.
- (4) Die Schulträgergemeinde hat bei Bedarf für weitere Schulräume zu sorgen. Die Beteiligung der Sonderschulgemeinden an diesen Kosten richtet sich nach § 6.

§ 2

Schulbezirk und sachlicher Schulbereich

- (1) Mit der Errichtung der Sonderschule gem. § 14 Abs. 1 Satz 2 SchVOG erstreckt sich der Schulbezirk auf das Gebiet der beteiligten Gemeinden. In der Sonderschule werden die in diesem Gebiet wohnhaften und schulpflichtigen Schüler i.S. des § 4 Abs. 9 a SchVOG aus der Grund- und Hauptschule (2. bis 9. Schuljahr) unterrichtet.
- (2) Die Sonderschule i. S. des § 4 Abs. 9 a SchVOG gilt als errichtet, wenn die obere Schulaufsichtsbehörde nach § 14 SchVOG festgestellt, dass der Schulbetrieb aufgenommen werden kann.

§ 3

Mitwirkungsrecht der Nachbargemeinden

- (1) Schulträgergemeinde und Nachbargemeinde bilden einen Schulausschuss, der in wichtigen Angelegenheiten der Sonderschule in folgender Weise mitwirkt:
 - a) Seiner Zustimmung bedürfen Beschlüsse des Gemeinderats der Schulträgergemeinde über Maßnahmen, die nach den Kostenvoranschlägen mehr als DM 15.000 betragen werden oder für die Sonderschule von besonderer Bedeutung sind.
 - b) Über sonstige wichtige Angelegenheiten hat die Schulträgergemeinde den Schulausschuss anzuhören. Er kann ihren Organen Vorschläge unterbreiten und Empfehlungen geben.
- (2) Der Schulausschuss besteht aus den Bürgermeistern der beteiligten Gemeinden. Vorsitzender des Schulausschusses ist der Bürgermeister der Schulträgergemeinde. Bei Verhinderung werden die Bürgermeister durch ihre allgemeinen Stellvertreter vertreten. Für den Geschäftsgang und für die

Beschlussfassung des Schulausschusses gelten sinngemäß die Bestimmungen der Gemeindeordnung über beschließende Ausschüsse.

- (3) Der Schulleiter der Sonderschule ist beratendes Mitglied des Schulausschusses.
- (4) Die Schulträgergemeinde muss den Nachbargemeinden Auskunft über die Berechnung der Schulkostenanteile geben. Auf Verlangen ist ihnen Einsicht in diese Unterlagen zu gewähren. Sie haben auch das Recht, die Unterlagen zu prüfen.

§ 4

Deckung der Schulkosten

- (1) Die Nachbargemeinden tragen durch Schulkostenanteile zu dem Finanzbedarf der Schulträgergemeinde bei.
- (2) Die Schulkostenanteile (§ 5) dienen als Beitrag zum laufenden Schulaufwand einschließlich des jährlichen Investitionsbeitrages (§ 1 Abs.2). Für die Erhebung einmaliger Schulkostenanteile gilt § 6.
- (3) Bleibt eine Nachbargemeinde mit ihren Zahlungspflichten gegenüber der Schulträgergemeinde trotz Mahnung im Verzug, so kann diese nach den Vorschriften des Steuersäumnisgesetzes Säumniszuschläge verlangen.

§ 5

Jährliche Schulkostenanteile

- (1) Zum laufenden Schulkostenaufwand, an dem sich die Nachbargemeinden anteilmäßig (Abs.2) zu beteiligen haben, werden gerechnet:
 1. Kosten der Unterhaltung und Bewirtschaftung (Heizung, Reinigung, Beleuchtung, öffentliche Abgaben, Versicherung usw.) der für den Sonderschulunterricht und die Schulverwaltung erforderlichen Räume und Einrichtungen.
 2. Persönliche Ausgaben für das erforderliche Haus-, Reinigungs- und Verwaltungspersonal der Schule.
 3. Kosten der Beschaffung, Bereitstellung und Unterhaltung der Lehr und Lernmittel und des sonstigen Schulbedarfs.
 4. Zins- und Tilgungsraten für die Darlehen, die zum Bau von Schulräumen und Schulanlagen einschließlich sämtlicher Einrichtungen zur Mitbenützung durch die Sonderschule aufgenommen werden mussten.
 5. Aufwendungen für Schülerbeförderung, Schülerwohlfahrtspflege, Schulunfallversicherung und sonstige Schülerbetreuung.
 6. Alle sonstige, durch den Betrieb der Sonderschule veranlassten Kosten.
- (2) Die für die gesamte Schulanlage jährlich anfallenden Kosten werden nach den Anlagen 2 und 3 auf die einzelnen örtlichen Schularten umgelegt. Bei Schaffung weiterer Schulräume und – Einrichtungen sind diese Anlagen sinngemäß zu ändern und anzuwenden. Einnahmen, die mit diesen Kosten im Zusammenhang stehen, sind bei der Abrechnung abzusetzen.
- (3) Der nach den Absätzen 1 und 2 berechnete Schulaufwand wird im Verhältnis der Schülerzahl am Stichtag der allgemeinen Schulstatistik des laufenden Jahres auf die beteiligten Gemeinden umgelegt. Bis zur Feststellung haben die Nachbargemeinden auf Ende eines jeden Rechnungsvierteljahres Vorauszahlungen von je $\frac{1}{4}$ der zuletzt festgelegten Jahresschuld an die Schulträgergemeinde zu entrichten. Ein die Vorauszahlung übersteigender Schlussbetrag ist 1 Monat nach Anforderung fällig,

§ 6

Einmalige Schulkostenanteile

- (1) Für die Verwirklichung des Bauprogramms nach § 1 Abs. 3 (Anl.1) werden von den beteiligten Gemeinden keine einmaligen Schulkostenanteile erhoben. Neben den Vorausleistungen der Schulsitzgemeinde nach § 1 Abs.2. gegen zu ihren Lasten:
 - a) die gesamten Grunderwerbs- und Erschließungskosten
 - b) die einmaligen Verwaltungskosten, die im Zusammenhang mit der Durchführung des Bauprogramms entstehen,

- c) die persönliche und sächlichen Kosten für die Tätigkeit des Stadtbauamtes (Stadtbaumeister) als örtlicher Bauleiter.
- (2) Werden für die Sonderschule später weitere Bauinvestitionen erforderlich (§ 1 Abs.4) ist die Finanzierung durch Sondervereinbarung im Einzelfall zu regeln.

§ 7

Beitritt weiterer Gemeinden

- (1) Der Beitritt weiterer Gemeinden zu der Sonderschule ist in der Regel nur zu Beginn des Schuljahres möglich.
- (2) Die Bedingungen, unter denen eine Gemeinde der Sonderschule beitreten kann, werden unter Berücksichtigung des Mitwirkungsrechtes der Nachbargemeinden nach § 3 von der Schulträgergemeinde zuvor schriftlich vereinbart.

§ 8

Kündigung der Vereinbarung

- (1) Diese Vereinbarung kann von jeder der beteiligten Gemeinden auf den Ablauf eines Schuljahres mit einjähriger Frist gekündigt werden. Dies gilt auch für Änderungen der Vereinbarung. Die Kündigung bzw. Änderung hat schriftlich zu erfolgen. Sie ist nur wirksam, wenn das Kultusministerium der damit verbundenen Änderung der Schulplanung zugestimmt hat. Im übrigen gilt § 21 Abs.4 und 5 des Zweckverbandsgesetzes.
- (2) Kündigt die Schulträgergemeinde mit der Wirkung, dass die Vereinbarung aufzuheben ist, erhalten die Nachbargemeinden eine Abfindung. Sie errechnet sich aus den im Schuldendienst nach § 5 Abs.1 Ziff. 4 enthaltenen um im Umlageweg erhobenen Tilgungsraten, gekürzt um die jährlichen Abschreibungen auf den Zeitwert.
- (3) Nach Ablauf von 20 Jahren, gerechnet ab dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung, entfällt der Anspruch auf Abfindung.
- (4) Scheidet eine Nachbargemeinde durch Kündigung der Vereinbarung aus und setzen die übrigen Beteiligten sie fort, so gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.

§ 9

Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachung nach § 21 Abs. 5 Zweckverbandsgesetz erfolgen in den Gemeinden in der für gemeindeeigene Bekanntmachungen örtlich vorgeschriebene Weise.
- (2) Für den Zeitpunkt der Rechtswirksamkeit der Vereinbarung ist die letzte Bekanntmachung maßgebend.

§ 10

Übergangsbestimmungen

- (1) Die Errichtung der Sonderschule erfolgt stufenweise mit der Einschulung der 1. Klasse (Unterstufe) zum Beginn des Schuljahres 1968/69.
- (2) Die Kostenaufteilung nach § 5 wird erstmals ab diesen Zeitpunkt vorgenommen.

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt in Kraft, wenn
 - a) die Zustimmung der obersten Schulaufsichtsbehörde nach § 14 Abs.1 SchVOG erteilt, die Genehmigung des Landratsamtes Calw gemäß § 21 Abs. 4 Zweckverbandsgesetz vorliegt und
 - b) die Vereinbarung von den beteiligten Gemeinden unterzeichnet und von ihnen öffentlich bekannt gemacht ist.
- (2) Als Tag des Inkrafttretens gilt der Tag nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung in einer der beteiligten Gemeinden.